

## **Grundwasserentnahme aus dem Sicherungsbrunnen in der Gemarkung Gießen durch die Mittelhessischen Wasserbetriebe**

### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)**

Die Mittelhessischen Wasserbetriebe haben mit Schreiben vom 25.07.2017, nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 28. September 2015 (GVBl. Nr. 21/2015 S. 338), die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, aus dem Sicherungsbrunnen in der Gemarkung Gießen, Flur 40, Flurstück Nr. 255, bis zu max. 6.300 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr zum Zweck der hydraulischen Sicherung der Sanierung einer Bodenverunreinigung auf dem Betriebsgelände zu entnehmen. Auf dem Betriebsgelände (Gemarkung Gießen, Flur 40, Nr. 130/3) liegt zudem ein Betriebsbrunnen der Mittelhessischen Wasserbetriebe vor, für den eine Grundwasserentnahme von 140.000 m<sup>3</sup>/a erlaubt ist. Da sich die Einwirkungsbereiche der beantragten Grundwasserentnahme und der bestehenden Grundwasserentnahme am Betriebsbrunnen überschneiden, liegen kumulierende Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 Nr. 1 UVPG vor. Das Zulassungsverfahren der Grundwasserentnahme des Brauchwasserbrunnens („früheres Vorhaben“) ist bereits abgeschlossen, wobei für dieses Vorhaben keine UVP durchgeführt worden ist. Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für das hinzutretende Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erreichen oder überschreiten. Nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für beantragte Grundwasserentnahmen, in einer jährlichen Menge von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>, im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens notwendig machen. Daher war für die beantragte Grundwasserentnahme eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wobei gemäß § 11 Abs. 5 UVPG das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen war.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von max. 6.300 m<sup>3</sup>/a, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Insbesondere hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter und Schutzkriterien der genannten Gebiete. Eine signifikante Schädigung grundwasserabhängiger Ökosysteme kann ausgeschlossen werden. Das Gelände im Einwirkungsbereich der Grundwasserentnahme ist durch eine anthropogene Nutzung geprägt und gewerblich genutzt. Der Absenkbereich des Brunnens erstreckt sich, auch unter Berücksichtigung des vorhandenen Betriebsbrunnens, nicht annähernd in den Bereich naturschutzrelevanter Flächen. Des Weiteren erfolgt die Grundwasserentnahme lediglich begrenzt auf den Zeitraum der Bodensanierung. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, weil durch die

Grundwasserentnahme kein stofflicher Eintrag in das Grundwasser erfolgt und das Gleichgewicht zwischen der rechtlich zulässigen Gesamtentnahmemenge aus dem Grundwasserkörper und der durchschnittlichen jährlichen Grundwasserneubildungsrate gewährleistet bleibt. Vielmehr trägt die Grundwasserentnahme am Sicherungsbrunnen zu einer kontrollierten Dekontamination der auf dem Betriebsgelände vorliegenden Bodenverunreinigung und somit zum Schutz des Grundwassers vor einem Eintrag der Schadstoffe bei.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 09.05.2018

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN**

Abteilung Umwelt

RPGI-41.4-100i0200/80-2014/3